



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Uzwil
Stickereiplatz 1
9240 Uzwil

31. Juli 2019

Geschäft Nr. 19-3918

Gemeinde Uzwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Hummelweg, Gestaltungsplan Hummelweg**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Das Planungsgebiet befindet sich im Norden Niederuzwils und umfasst die Parzellen 2082, 2083, 3863. Es bildet den Abschluss der Wohngebiete gegenüber dem Gewerbegebiet im Norden. Die AREX Immobilien AG plant auf dem Areal des ehemaligen Werkhofs sowie einer Gewerbeliegenschaft zwei fünfgeschossige Zeilenbauten, wobei der Schwerpunkt der Überbauung auf kleineren Wohnungen liegt (v.a. 2.5- und 3.5-Zimmerwohnungen).

Der Überbauungsplan „Zehntstadel“, vom Baudepartement genehmigt am 15. September 1971, überlagert das Planungsgebiet und soll innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Gestaltungsplanes aufgehoben werden.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 13. September 2016 und 21. Juni 2017 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Es sind keine Rechtsmittel offen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1;



VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Überbauungsplan "Zehntstadel" vom 15. September 1971 wird innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gestaltungsplanes aufgehoben.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 2'210.--.

Aufteilung der Gebühr:

Teilzonen- und Sondernutzungsplan Geschäfte Nr. 16-5074 und 17-2551

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 2'000.--

Amt für Umwelt Fr. 210.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v.

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP